

# **Satzung des Bürgervereins Hörnle und Eichgraben e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Hörnle und Eichgraben e.V."; er wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Marbach am Neckar.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein setzt sich das Ziel, das Interesse der Bürgerschaft für die öffentlichen Belange der Stadtteile "Hörnle" und "Eichgraben" zu wecken, diese Belange zu vertreten und konstruktive Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dadurch pflegt und fördert der Verein die Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum, mit ihrer geschichtlichen und kulturellen Tradition und dem ihr innewohnenden Bildungswert und fördert somit die Heimatpflege und Heimatkunde. Auch sind besondere Augenmerke auf Landschaftspflege und Förderung des Umweltschutzes in beiden Ortsteilen zu legen; außerdem ist die Kultur stadtteilbezogen zu fördern. Daneben hat der Verein die Ziele der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung der Jugend- und Altenpflege, sowie die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein stellt sich im einzelnen folgende Aufgaben
  - a. Stellungnahme zu wichtigen Problemen der Stadtteile "Hörnle" und "Eichgraben";
  - b. Entgegennahme, Formulierung und Weitergabe von Wünschen und Anregungen aus der Bürgerschaft;
  - c. Öffentliche Aussprachen über die Stadtteile betreffenden Fragen;
  - d. Abhalten und Unterstützung von Veranstaltungen informativer und kultureller Art;
  - e. Unterstützung von Vorhaben, die dazu dienen, die Stadtteile zu verschönern und die Lebensqualität zu fördern;
  - f. Kontaktpflege und Informationsaustausch mit öffentlichen Institutionen und anderen Vereinigungen;
  - g. Bürgerinformationen mittels Versammlungen, Handzetteln, Publikationen, Schaukästen, Internet usw.;

- h. Ausarbeitung von Vorschlägen, um die beiden Stadtteile baulich zu verändern und fortzuentwickeln, sowie Mithilfe bei der Umsetzung dieser Vorschläge;
  - i. Organisation von oder Teilnahme an Reinigungsaktionen der umliegenden Landschaft;
  - k. Unterstützung von Deutschunterricht für Ausländer;
  - l. Freizeitangebote, z.B. durch Bastelangebote an Kinder und Jugendliche.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds kann bei zweimaligem Beitragsrückstand und nach wiederholter Mahnung oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die abschließend entscheidet.

### **§ 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel**

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und aus dem Erlös von Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über die
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - b. Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - c. Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - h. Einrichtung von Arbeitskreisen.
2. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er/sie übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit der gleichen Mehrheit ist auch eine Änderung des Vereinszwecks zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, daß die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. Bis zu drei untereinander gleichberechtigten Vorsitzenden,
  - b. dem/der Schriftführer/in,
  - c. dem/der Kassierer/in sowie
  - d. weiteren Beisitzer/inne/n.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen; er überwacht den Vollzug der Organbeschlüsse.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von einem/einer Vorsitzenden schriftlich mit angemessener Frist einberufen; im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Vorstand im Sinne vom § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Vorsitzenden des Vorstandes. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
6. Die Vorsitzenden sollen ihren Hauptwohnsitz in den Stadtteilen "Hörnle" oder "Eichgraben" haben.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Verein kann für bestimmte Angelegenheiten ständig oder im Einzelfall Arbeitskreise bilden. Einem Arbeitskreis sollen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder angehören. Empfehlungen der Arbeitskreise sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§8 Geschäftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Vorsitzenden des Vorstandes vertreten den Verein gleichberechtigt nach außen, vollziehen die Organbeschlüsse und besorgen die laufenden Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Auszahlungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Kassennordnung eines/einer Vorsitzenden des Vorstandes geleistet werden.
3. Zwei Rechnungsprüfer/innen nehmen mindestens einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vor. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

## **§9 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einggerufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Ziele oder bei Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Marbach am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in den Stadtteilen "Hörnle" und "Eichgraben" zu verwenden hat.

Marbach am Neckar, den 15.Juli 2022